

Versetzung – Abschlüsse – Leistungsbewertung

Die Schülerinnen und Schüler gehen **ohne Versetzung** in die nächsthöhere Klasse über, es sei denn, die Versetzung ist mit einem **Abschluss oder einer Berechtigung** verbunden (§ 50 Absatz 6 SchulG).

Abweichend davon kann eine Schülerin oder ein Schüler einen Abschluss oder eine Berechtigung allein dann erwerben, wenn die Leistungsanforderungen auch erfüllt sind. **Verbesserungsprüfungen** und **Nachprüfungen** über das gewohnte Maß hinaus sollen es aber erlauben, den Abschluss oder die Berechtigung dennoch nachträglich zu erwerben.

Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die letzte Entscheidung ist Sache der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler.

Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig das Schuljahr 2019/2020 oder tritt spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/2021 in die vorherige Klasse zurück, soll dies nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet werden.

Durch eine **Nachprüfung** und eine **Verbesserungsprüfung** (§ 44f APO- S I) kann eine Zeugnisnote um nicht mehr als eine Notenstufe verbessert werden. Es gibt aber zwei Unterschiede zu den sonst geltenden Regelungen: Eine Nachprüfung am Ende der Klasse 10 kann sich ausnahmsweise auch auf Deutsch, Mathematik und Englisch erstrecken. Auch ist anders als sonst die Teilnahme an Nachprüfungen in mehr als einem Fach möglich.

In den Gesamtschulen und den Sekundarschulen können Schülerinnen und Schüler beim Übergang ab Klasse 7 eine **Verbesserungsprüfung** ablegen, damit sie am Unterricht auf der Erweiterungsebene teilnehmen können (§ 44f Absatz 2 APO-S I).

Im Rahmen der für die Klasse 10 und 9 vorzunehmenden Leistungsbewertungen ist den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu **zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen** mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben und die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu beraten.

Jahrgang 10

Es gibt keine landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben und keine mündlichen Prüfungen. Stattdessen werden **schriftliche Prüfungsarbeiten** geschrieben, die von den Lehrerinnen und Lehrern in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gestellt werden.

Die Noten in Deutsch, Mathematik und Englisch beruhen wie die Noten in allen anderen Fächern auf den **Leistungen im gesamten Schuljahr**.

Eine **Nachprüfung** am Ende der Klasse 10 kann sich ausnahmsweise auch auf Deutsch, Mathematik und Englisch erstrecken. Die Teilnahme an Nachprüfungen in mehr als einem Fach möglich.

FAQ-Liste mit Antworten auf häufig gestellte Fragen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>